

AMNESTY INTERNATIONAL . Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.  
Generalsekretariat . Zinnowitzer Straße 8 . 10115 Berlin  
T: +49 30 420248-0 . F: +49 30 420248-630 . E: info@amnesty.de . W: www.amnesty.de

SPENDENKONTO 80 90 100 . Bank für Sozialwirtschaft . BLZ 370 205 00  
BIC-Nr. BFSWDE33XXX . IBAN-Code DE23370205000008090100

 Innenausschuss  
A-Drs. 18(4)500

AMNESTY INTERNATIONAL . Zinnowitzer Straße 8 . 10115 Berlin

Vorsitzenden des Innenausschusses  
Herrn Ansgar Heveling  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Berlin, 10.02.2016

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**



**Innenausschuss**

Eingang mit Anl. am 15.2.2016/3534

1. Vors. m.d.B. um  
Kenntnisnahme/Rücksprache
2. Mehrfertigungen mit/ohne Anschreiben  
an Abg. BE, Obl. Sekr.

an \_\_\_\_\_

3. Wv \_\_\_\_\_ *ADm.*
4. z.d.A. (alphab.-Gesetz- BMI) *Kay 1512*

## **ABSTIMMUNG ÜBER DAS ASYLPAKET II UND ÜBER DAS GESETZ ZUR BESTIMMUNG VON ALGERIEN, MAROKKO UND TUNESIEN ALS SICHERE HERKUNFTSSTAATEN IM DEUTSCHEN BUNDESTAG**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (das sogenannte Asylpaket II) wird in Kürze im Innenausschuss debattiert und steht dann im Bundestag zur Abstimmung. Ebenso wird demnächst das Gesetz zur Bestimmung von Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten in den Bundestag eingebracht. Amnesty International befürchtet aufgrund der Gesetze eine gravierende Verschlechterung der Qualität der Asylverfahren und eine Aushöhlung des Rechtes Asyl zu suchen.

Ich möchte Ihnen verdeutlichen, welche Auswirkungen die Gesetzesänderungen auf Menschenleben haben könnten. Unsere rechtliche Kritik haben wir Ihnen als Stellungnahme beigefügt.

***Khaled ist 13 Jahre alt und kommt aus Syrien. Seine Heimatstadt ist zerbombt, in seinem Land bekämpfen sich bewaffnete Gruppen. Im Chaos der Flucht hat er seine Eltern verloren. Mit anderen Syrern hat er es nach Deutschland geschafft. Heute weiß er, dass seine Eltern im Libanon sind. Er muss zwei Jahre warten, bis er einen Antrag stellen darf, dass seine Eltern zu ihm kommen dürfen. Es wird drei Jahre dauern, bis er seine Eltern wiedersieht.***

Durch die **Aussetzung des Familiennachzuges für subsidiär Geschützte** für zwei Jahre wird einer der wenigen sicheren und legalen Zugangswege geschlossen. Aufgrund von bürokratischen Vorgaben dauert es oft noch ein weiteres Jahr, bis die Angehörigen tatsächlich einreisen können. Anstatt Familien so auf Jahre zu trennen, sollten die aktuellen gesetzlichen Regelungen beibehalten werden.

***Said kommt aus Tunesien. Zwei Jahre lang lebte er dort mit seinem Freund zusammen. Dann zeigte ein Nachbar die beiden wegen Homosexualität an. Said floh. Sein Freund wurde verurteilt: drei Jahre Haft, fünf Jahre Verbannung. Saims Fall wird in einem beschleunigten Asylverfahren entschieden. Nach zwei Tagen wird er über seine Asylgründe befragt. Davor: keine Beratung. Said weiß nichts über das deutsche Asylverfahren. Er erzählt von seiner Beziehung, von seinem Freund. Ihm wird nicht geglaubt. Tunesien gilt als sicher. Nach fünf Tagen kommt die Ablehnung, Said soll abgeschoben werden. Er hat sieben Tage, um Klage bei Gericht einzureichen. Er findet keinen Anwalt, er wird abgeschoben.***

Das Asylpaket II ermöglicht eine derart schnelle Abfertigung, dass sie zwangsläufig zu falschen Entscheidungen führen wird. Amnesty International befürchtet, dass die beschleunigten Verfahren zum **neuen Standardverfahren** in Deutschland werden, da die genannten Kriterien in § 30a Asylgesetz eine Vielzahl an Flüchtlingen umfassen können. Amnesty International befürchtet auch, dass eine



**unabhängige Verfahrens- und Rechtsberatung** in den Registrierungscentren aufgrund der hohen Anzahl der dort Untergebrachten und der Residenzpflicht nicht möglich ist und damit keine fairen Verfahren durchgeführt werden können. Aufgrund der sehr kurzen Rechtsmittelfrist hat Amnesty International **schwerwiegende Rechtsschutzbedenken**.

Zudem sollen **Marokko, Algerien und Tunesien als „sichere Herkunftsländer“** eingestuft werden. Diese gesetzliche Vermutung macht es nahezu unmöglich, Verfolgung glaubhaft zu machen. Amnesty International lehnt dieses Konzept ab, da es nicht mit den Standards eines fairen Asylverfahrens vereinbar ist. Zudem wird die Einstufung der Menschenrechtslage in den drei Ländern nicht gerecht.

***Nasrin kommt aus Afghanistan.** Auch ihr Fall wird in einem beschleunigten Verfahren behandelt. Der Grund: kein Pass. Während des Verfahrens muss sie in einer besonderen Unterkunft wohnen. Den Bezirk ihrer Ausländerbehörde darf sie nicht verlassen. Tagsüber fährt sie mehrmals zu der einzigen unabhängigen Asylberatung in der Region. Diese ist außerhalb des Bezirkes. Deshalb wird ihr Asylverfahren eingestellt und sie wird abgeschoben. In ein Land, in dem radikale Männer sie wegen ihres westlichen Lebensstils töten wollen und der Staat sie nicht schützt.*

**Verstöße gegen die Residenzpflicht** dürfen nicht mit Schutzlosigkeit bestraft werden. Es besteht die Gefahr, dass Verfolgte trotz Gefahr für Leib und Leben abgeschoben werden (**refoulement**), da ihr Asylantrag nicht abschließend geprüft wurde.

***Edita kommt aus Albanien.** Ihr Ehemann hat sie in der Ehe vergewaltigt und terrorisiert. Nach der Trennung stellte er ihr nach und bedrohte sie. Deswegen flüchtete Edita zu ihrer Schwester nach Düsseldorf. Dort ist sie wegen Angstzuständen und Depressionen in Therapie. Es versetzt sie in Panik, wenn sie sich vorstellt, nach Albanien zurückzukehren. Ein Hindernis für ihre Abschiebung ist das nicht, sie muss zurück.*

Eine Einschränkung der medizinischen Abschiebehindernisse darf in keinem Fall zu Abschiebungen führen, wenn im Herkunftsland erhebliche **Gefahren für Leib und Leben** der Person drohen.

**Sehr geehrter Herr Vorsitzender, diese Schicksale sind fiktiv. Durch das Asylpaket II werden sie Realität. Sie haben die Möglichkeit, die Asylrechtsverschärfungen zu verhindern.**

Darüber hinaus verstärkt die Verschärfung im Asylbewerberleistungsgesetz den Trend der Bundesregierung, das Existenzminimum für Asylsuchende in Deutschland zu verkleinern und so die sozio-kulturelle Teilhabe zu erschweren. Hierdurch wird das Ziel einer baldigen Integration von Flüchtlingen unterlaufen.

**Ich möchte Sie eindringlich bitten, die im Anhang ausgeführten Bedenken zum Asylpaket II und zum Gesetz zur Bestimmung von Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten mit in den Innenausschuss zu nehmen und beiden Gesetzen im Bundestag nicht zuzustimmen.**

Ich freue mich darauf, Sie in Kürze persönlich kennenzulernen und diese Punkte sowie weitere innenpolitische Menschenrechtsanliegen mit Ihnen zu vertiefen und zu diskutieren.

Bis dahin wünsche ich Ihnen alles Gute und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Selmin Çalışkan  
Generalsekretärin





# KOMMENTIERUNG DES ENTWURFS ÜBER EIN GESETZ ZUR EINFÜHRUNG BESCHLEUNIGTER ASYLVERFAHREN IN DER FASSUNG VOM 01.02.2016

## BESCHLEUNIGTE VERFAHREN (§ 30A ASYLGESETZ)

Der Gesetzentwurf sieht durch den neuen § 30a Asylgesetz die Einführung beschleunigter Verfahren für eine Reihe von Personengruppen vor. Darunter fallen unter anderem Personen, die ihre Ausweisdokumente mutwillig vernichtet hätten (Nr. 3). Gerade durch dieses Kriterium könnte das beschleunigte Verfahren zum **neuen Standardverfahren** in Deutschland werden, da viele Flüchtlinge keinen Ausweis besitzen und eine mutwillige Vernichtung unterstellt werden kann. Selbst wenn sich das Verfahren in der Praxis nur auf bestimmte Herkunftsländer beziehen sollte wird doch rechtlich eine Grundlage geschaffen, aufgrund der zukünftig eine Vielzahl von Asylsuchenden nur ein beschleunigtes Verfahren erhalten könnte. Auch der Umgang mit Personen, die einen Folgeantrag stellen (Nr. 4), wirft Fragen auf. So kann durch die Formulierung eine Person betroffen sein, die sich schon länger regulär in Deutschland aufhält und erst aufgrund der Verschlechterung der Menschenrechtssituation im Herkunftsland einen erneuten Asylantrag stellt. Auch können davon Menschen betroffen sein, die in Deutschland konvertieren und damit einen neuen Asylgrund haben. Dass diese Personen, die bereits in Deutschland leben, aus ihrem Umfeld in eine spezielle Unterkunft geschickt werden würden, erscheint wenig sinnvoll.

Amnesty International befürchtet, dass faire Verfahren in den besonderen Aufnahmeeinrichtungen (BAE) nicht gewährleistet werden können, denn es ist fraglich, wie eine **angemessene Informierung** der betroffenen Asylsuchenden gewährleistet werden kann. Die Pläne der Regierung sehen sehr große Aufnahmeeinrichtungen sowie eine auf den Bezirk einschränkende Residenzpflicht vor. Damit wird es den Asylsuchenden deutlich erschwert - bis unmöglich gemacht - selbst Rechtsberatungsstellen oder Rechtsanwält\_innen aufzusuchen. Bisher wurden auch keine Pläne vorgelegt, die eine unabhängige Verfahrens- und Rechtsberatung für die Asylsuchenden in den BAE sicherstellen würden. Spätestens im Rechtsbehelfsverfahren, welches ebenfalls in den BAE durchgeführt werden soll, haben die Antragstellenden gemäß Art. 20 I der EU-Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung. Während des gesamten Verfahrens müssen sie die Möglichkeit haben, selbst eine Rechtsberatung zu konsultieren (Art. 22 I Asylverfahrensrichtlinie). Wir bezweifeln stark, dass diese Garantien in den BAE eingehalten werden können. Ohne eine umfassende und unabhängige Informierung der Asylsuchenden kann es keine fairen Asylverfahren geben.

Wir haben bezüglich der beschleunigten Verfahren **schwerwiegende Rechtsschutzbedenken**. Nach der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge haben die Asylsuchenden nur eine Woche Zeit, um gegen einen ablehnenden Bescheid in Berufung zu gehen. Dies ist eine **sehr kurze Frist**, insbesondere wenn bislang kein Rechtsanwalt/keine Rechtsanwältin mit dem Fall betraut wurde und er/sie sich neu einarbeiten muss. Obwohl der Anspruch auf diese Rechtsvertretung besteht, haben wir zudem große Bedenken, ob es in den Regionen überhaupt genügend Rechtsanwält\_innen gibt, die dem zu erwartenden hohen Bedarf gerecht werden könnten.

Darüber hinaus legt der Gesetzentwurf auch nicht dar, wie die in Art. 24 der Asylverfahrensrichtlinie festgelegten besonderen **Garantien für besonders schutzbedürftige Personen** eingehalten werden. Sollte eine solche Unterstützung nicht im Rahmen des beschleunigten Verfahrens möglich sein, so ist dieses Verfahren gemäß Art. 24 III Asylverfahrensrichtlinie für diese Personen nicht geeignet. Positiv ist, dass



der neue Gesetzentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf vom November 2015 ausschließt, dass unbegleitete Minderjährige von den beschleunigten Verfahren betroffen sein werden.

Es ist auch fraglich, wie das bereits aktuell überforderte Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Vielzahl an Asylanträgen innerhalb einer Woche entscheiden soll. Es ist zu befürchten, dass es aufgrund der hohen Arbeitsbelastung zu **vielen Fehlentscheidungen** kommen wird, die aufgrund der Mängel im Rechtsschutz nicht von Rechtsanwält\_innen und Gerichten aufgefangen werden können. Dadurch drohen Fälle von Abschiebungen in Herkunftsländer, in denen den betroffenen Personen Verfolgung und andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen (*refoulement*).

**Amnesty International lehnt diese Art von beschleunigten Verfahren aufgrund der genannten Bedenken ab und fordert Sie dazu auf, im Innenausschuss und im Plenum für entsprechende Änderungen zu plädieren.**

#### **NICHTBETREIBEN DES VERFAHRENS (§33 ASYLGESETZ)**

Der neue § 33 Asylgesetz sieht eine Ausweitung der Kriterien für die Vermutung des Nichtbetreibens des Verfahrens vor. Es ist hierbei nicht ersichtlich, warum eine Verletzung der Residenzpflicht (§ 33 II Nr. 3) in der Schwere einem Untertauchen gleichgestellt wird und als Rücknahme des Asylantrages eingestuft wird. Schließlich kann eine Verletzung der Residenzpflicht schlicht darin liegen, in eine Stadt außerhalb des Bezirkes gefahren zu sein, um abends wieder in die Unterkunft zurückzukehren. Beim ersten Verstoß kann das Asylverfahren zwar wieder aufgenommen werden, beim zweiten Verstoß ist dies jedoch nicht mehr der Fall und die Abschiebung soll durchgeführt werden. Dass eine Person aufgrund der Verletzung einer Residenzpflicht abgeschoben werden soll, obwohl das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch nicht einmal das Bestehen einer Verfolgung abschließend geprüft hat, ist menschenrechtlich nicht hinnehmbar. Hier besteht eine hohe Gefahr von *refoulement*.

Eine solche Sanktionierung der Verletzung der Residenzpflicht sieht auch das **europäische Recht** nicht vor. Weder in Art. 28 der Asylverfahrensrichtlinie (Verfahren bei stillschweigender Rücknahme des Antrages oder Nichtbetreiben des Verfahrens) noch in Art. 7 der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/180/EU; Aufenthaltsort und Bewegungsfreiheit) wird dies genannt.

**Amnesty International fordert Sie dazu auf, sich im Innenausschuss und im Plenum für eine Streichung des § 33 II Nr. 3 Asylgesetz einzusetzen.**

#### **ÜBERGANGSREGELUNGEN (§104 AUFENTHALTSGESETZ)**

Mit der Einfügung des Absatzes 13 zur Übergangsregelung des Aufenthaltsgesetzes wird das **Recht des Familiennachzuges für subsidiär Schutzberechtigte** für zwei Jahre ausgesetzt. Damit ist der aktuelle Gesetzentwurf sogar schärfer als der Referentenentwurf vom November 2015, der vorsah, die Regelung des Familiennachzuges für subsidiär Schutzberechtigte auf den Stand von vor dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung zurückzusetzen, das am 1. August 2015 in Kraft trat. In der Begründung des Gesetzes vom August wird die Gleichstellung mit Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen damit erklärt, dass auch bei subsidiär Schutzberechtigten eine Herstellung der Familieneinheit im Herkunftsland nicht möglich ist. Dies ist selbstverständlich auch weiterhin gültig. Deshalb ist es dringend geboten, bei der aktuellen gesetzlichen Regelung zu bleiben.

Aus menschenrechtlicher Perspektive ist der Familiennachzug zudem einer der wenigen sicheren und legalen Zugangswege nach Deutschland. Wir warnen, dass sich die normalerweise durch den Familiennachzug begünstigten Personen stattdessen auf lebensgefährliche Wege begeben werden, um mit ihren Familienangehörigen vereint zu sein.



**Amnesty International fordert Sie dazu auf, sich im Innenausschuss und im Plenum dafür auszusprechen, den Familiennachzug als einen der wenigen legalen und sicheren Zugangswege zu erhalten.**

**MEDIZINISCHE ABSCHIEBUNGSHINDERNISSE (§§ 60 VII 1, 60A IIC UND IID AUFENTHALTSGESETZ)**

Die Bundesregierung möchte mit ihrer Neuregelung die Möglichkeit medizinischer Abschiebungshindernisse einschränken. Eine pauschale Unterstellung, dass diese häufig missbräuchlich verwendet werden, lehnen wir ab. Insbesondere sehen wir kritisch, dass selbst Fälle von schweren posttraumatischen Belastungsstörungen nicht berücksichtigt werden sollen. Diesbezüglich möchten wir auf die Stellungnahme der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF e.V.) verweisen, deren langjährige Erfahrung und Kompetenz in dieser Frage berücksichtigt werden sollte.

Grundsätzlich gilt, dass eine Neuregelung der Kriterien für Abschiebehindernisse nicht zu Abschiebungen führen dürfen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen würden (Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention).

**Amnesty International fordert Sie dazu auf, im Innenausschuss und im Plenum dafür zu plädieren, dass die neuen Regelungen der Abschiebehindernisse so formuliert werden, dass sie nicht zu Abschiebungen führen, die gegen den Artikel 3 der EMRK verstoßen.**







# KOMMENTIERUNG DES ENTWURFS EINES GESETZES ZUR BESTIMMUNG VON ALGERIEN, MAROKKO UND TUNESIEN ALS SICHERE HERKUNFTSSTAATEN IN DER FASSUNG VOM 29.01.2016

Im Gesetzesentwurf werden die Staaten Algerien, Marokko und Tunesien der Anlage II des § 29a des Asylgesetzes hinzugefügt und damit zu „sicheren Herkunftsstaaten“ im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 GG erklärt (Art. 1 Gesetzesentwurf).

**Amnesty International lehnt das Konzept der „sicheren Herkunftsstaaten“ grundsätzlich ab.** Jeder einzelne Asylantrag muss in einem fairen und effektiven Verfahren geprüft werden. Dieser völkerrechtlichen Anforderung steht das Konzept „sicherer Herkunftsländer“ entgegen, das eine **sorgfältige und unvoreingenommene Einzelfallprüfung** gerade nicht beabsichtigt. Durch die Vermutung der Sicherheit wird die Beschleunigung im Asylverfahren durch die regelmäßige Ablehnung eines Antrags als „offensichtlich unbegründet“ beabsichtigt. Die sich daran anschließende Rechtsfolge des verkürzten Rechtswegs kann zu einer **unterschiedlichen Behandlung von Flüchtlingen** führen, die nach Artikel 3 der Genfer Flüchtlingskonvention explizit aufgrund des Herkunftslandes verboten ist. Die Genfer Flüchtlingskonvention kennt das Konzept der „sicheren Herkunftsstaaten“ nicht. Das Konzept des „sicheren Herkunftsstaates“ erhöht die Gefahr, dass der Schutzbedarf einer Person, die z. B. einer marginalisierten Minderheit wie den Bewohnern der Westsahara angehört, nicht erkannt wird und sie in die Verfolgung abgeschoben wird.

**Die Ablehnung des Konzeptes der „sicheren Herkunftsstaaten“ durch Amnesty International besteht unabhängig von der Situation in den Herkunftsländern.**

Nach deutschem Recht muss eine gesetzliche Einstufung von Ländern als „sichere Herkunftsstaaten“ die **Maßgaben des Bundesverfassungsgerichtes** berücksichtigen. Laut dessen Rechtsprechung muss in einem solchen Staat **landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen Sicherheit vor politischer Verfolgung gewährleistet sein.**<sup>1</sup> Diesen Vorgaben wird die menschenrechtliche Situation in den Ländern nicht gerecht.

In **Marokko** laufen Angehörige linksgerichteter und islamistischer Gruppen, Studierende, sahraouische Aktivist\_innen und Terrorverdächtige Gefahr, von Polizei und Sicherheitskräften gefoltert zu werden. Ein im Mai 2015 veröffentlichter Amnesty Bericht dokumentiert **173 Folterfälle** für den Zeitraum von 2010 bis 2014. Einige Journalist\_innen wurden im vergangenen Jahr aufgrund von konstruierten Anklagen verurteilt.

In **Tunesien** wird das Recht auf freie Meinungsäußerung eingeschränkt. Ferner liegen Amnesty Berichte über Folter in Gewahrsam vor, insbesondere in den ersten Tagen nach der Festnahme. **LGBTI-Personen** werden im Alltag diskriminiert und nicht ausreichend vor homophoben Übergriffen geschützt. Sie werden wegen ihrer sexuellen Orientierung vor Gericht gestellt und zu Haftstrafen verurteilt.

<sup>1</sup> BVerfGE 94, 115.



Das Recht auf freie Meinungsäußerung wird in **Algerien** eingeschränkt. Journalist\_innen werden wegen „Beleidigung“ und „Diffamierung“ angeklagt. Sicherheitskräfte lösen friedliche Demonstrationen gewaltsam auf, Aktivist\_innen werden festgenommen.

**Amnesty International fordert Sie dazu auf, im Innenausschuss und im Plenum auf die kritische Menschenrechtssituation in den Länder aufmerksam zu machen und gegen das Gesetz im Bundestag zu stimmen.**

